



871.11

FEUERWEHRVERORDNUNG

vom 1. Dezember 2025
für die Sitzgemeinde Brienz und die
Anschlussgemeinden Brienzwiler, Hofstetten,
Oberried und Schwanden

Zwecks Vereinfachung der Schreibweise werden nachfolgend alle Funktionsbezeichnungen in der männlichen Form ausgeführt. Weibliche Funktionsträgerinnen sind selbstverständlich mitgemeint.

Der Gemeinderat von Brienz

beschliesst gestützt auf das Sicherheitsreglement vom 12. Dezember 2019

1. Einleitung

Art. 1

Zweck und Geltungsbe-
reich

¹ Diese Verordnung regelt die Ausführung und Ergänzung des Sicherheitsreglemen-
tes im Bereich der Feuerwehr.

² Sie bildet die Grundlage für den Dienstbetrieb und den Einsatz der Feuerwehr.

Art. 2

Aufgaben

¹ Die Feuerwehr bekämpft Feuer-, Elementar- und andere Schadenereignisse in
der Gemeinde gemäss Art. 13 und 14 FGG.

² Zu ihren Aufgaben gehören weiter

- a) Leistung von Schadenwehr auf der Nationalstrasse A8 gemäss speziellem Ver-
trag
- b) Hilfeleistungen gemäss KAF
- c) Überwachung Bäche und Gerinne bei auftretenden Gewittern, Regenfällen,
Hagelschlag

³ Zur Erfüllung weitergehender Aufgaben ist die Feuerwehr nicht verpflichtet. Sie
übernimmt Aufgaben im Dienste der Bevölkerung im Auftrag des Gemeinderates
der Sitzgemeinde, für die sie auf Grund ihrer Ausbildung und ihrer Einsatzmittel be-
fähigt ist.

2. Organisation

Art. 3

Gliederung und Be-
stände

¹ Der Bestand der Feuerwehr beträgt 90 Feuerwehrangehörige. Er kann +/- 10%
variieren.

² Die Feuerwehr gliedert sich in Kommando, Stab, Kompanien, Züge und Fach-
dienste. Das Kommando unterbreitet dem Gemeinderat die jeweilige Gliederung
der Feuerwehr zur Genehmigung.

Art. 4

Kommando und Stab

¹ Das Kommando setzt sich zusammen aus:

- a) dem Feuerwehrkommandanten
- b) dem Vizekommandant I
- c) dem Vizekommandant II
- d) dem Fourier
- e) dem Ausbildungsverantwortlichen
- f) dem Verantwortlichen Planung und Einsatz
- g) dem Angestellten FW/Materialwart (ohne Stimmrecht)

² Der Stab setzt sich zusammen aus:

- h) dem Feuerwehrkommandanten
- i) dem Vizekommandant I
- j) dem Vizekommandant II
- k) dem Verantwortlichen Planung und Einsatz

- l) dem Ausbildungsverantwortlichen
- m) dem Verantwortlichen Arbeitssicherheit
- n) dem Fachspezialist Elementarereignisse
- o) dem Materialverantwortlichen (Angestellter Feuerwehr)
- p) den Kompaniechefs
- q) den Zugführern
- r) den Einsatzleitern
- s) den Fourieren
- t) den Dienstchefs

Art. 5

Dienstgrade

Die Feuerwehr führt folgende Dienstgrade:

Rekrut, Soldat, Gefreiter, Korporal, Wachtmeister, Fourier, Feldweibel, Adjutant-Unteroffizier, Leutnant, Oberleutnant, Hauptmann, Major.

3. Personalplanung

Art. 6

Rekrutierung

¹ Voraussetzung für den aktiven Feuerwehrdienst ist Tauglichkeit und ein unbescholtener Leumund.

² Der Feuerwehrkommandant erlässt Weisungen über die Personalplanung und Einzelheiten der Rekrutierung.

Art. 7

Mutationen

¹ Gesuch um Versetzung sind auf dem Dienstweg dem Feuerwehrkommandanten einzureichen. Er entscheidet unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Gemeinderates endgültig. Es besteht kein Anspruch auf Versetzung.

² Gesuch um Entlassung sind bis Ende September des Austrittsjahres auf dem Dienstweg dem Feuerwehrkommandanten einzureichen.

³ Wer die Voraussetzungen für die Leistung vom aktiven Feuerwehrdienst nicht mehr erfüllt, kann schon vor Erreichen der Altersgrenze aus diesem entlassen werden.

Art. 8

Ernennungen und Beförderungen; Kursbesuche

¹ Damit die im Organigramm vorgesehenen Kader- und Fachleuteposten besetzt werden können, sind geeignete Feuerwehrangehörige in Kader- und Fachdienstkursen der Gebäudeversicherung aus- und weiterzubilden.

² Zur Sicherstellung des nötigen Ausbildungsstandes und der Flexibilität bei der Kadernachfolgeplanung werden Kaderangehörige nach Möglichkeit eine Stufe höher ausgebildet, als dies ihre Funktion erfordern würde. Ein erfolgreich absolviert Kurs gibt kein Anrecht auf eine Beförderung in den nächsthöheren Grad oder in eine andere Funktion.

4. Zuständigkeiten, Aufgaben

Art. 9

Kommandant

Der Feuerwehrkommandant,

a) leitet die Feuerwehr und deren Stab,

- b) trifft die planerischen und organisatorischen Massnahmen, damit die Feuerwehr ihren Auftrag erfüllen kann und stellt dem Gemeinderat die entsprechenden Anträge,
- c) vertritt die Feuerwehr nach aussen (in besonderen Fällen zusammen mit dem Ressortvorsteher Sicherheit),
- d) führt beim Einsatz das Kommando oder delegiert diese Aufgabe an eine Einsatzleitung,
- e) überwacht die Einhaltung von Vorschriften und Reglementen,
- f) plant und überwacht die Übungstätigkeit sowie die Aus- und Weiterbildung; stellt der Kommission entsprechend Antrag,
- g) stellt die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr sicher,
- h) stellt Pikettdienste sicher,
- i) stellt dem Gemeinderat Antrag für die Beschaffung von Material und Geräten,
- j) Entscheidet, basierend auf Grundsätzen des Gemeinderates, über die Verwendung von Geräten zu öffentlichen Zwecken,
- k) berät bezüglich feuerwehrmässiger Erschliessung von Überbauungen,
- l) ist befugt, gegen Feuerwehrangehörige Verweise auszusprechen oder sie vom Übungs- oder Einsatzort wegzuweisen, wenn diese in grober Weise gegen die Vorschriften verstossen oder sich undiszipliniert verhalten,
- m) pflegt die Zusammenarbeit mit anderen, im Hilfe- und Rettungsbereich tätigen Organisationen, insbesondere mit der Zivilschutzorganisation und dem Regionalen Führungsorgan,
- n) ordnet bei länger dauernden Einsätzen der Feuerwehr die Verpflegung an,
- o) erfüllt die ihm als Stützpunktfeuerwehrkommandant übertragenen Aufgaben (Organisation der Zusammenarbeit, Durchführung von Übungen, Einsatzplanung, usw.),

Art. 10

Kommandant Stv.

Die Stellvertreter des Kommandanten unterstützen den Kommandanten in allen seinen Funktionen und vertreten diesen bei seiner Abwesenheit.

Art. 11

Verantwortlicher Planung und Einsatz

Der Verantwortliche Einsatz und Planung

- a) koordiniert die Alarmierung,
- b) erstellt und aktualisiert die Einsatzplanung,
- c) erstellt in Zusammenarbeit mit den zuständigen Abteilungschefs Standardeinsatzregeln und Weisungen,
- d) erledigt Spezialaufgaben im Auftrage des Kommandos,

Art. 12

Fourier

Der Fourier

- a) führt die Administration und stellt die Protokollführung im Kommando und im Stab sicher,
- b) führt die Korpskontrolle mit Informationen betreffend Feuerwehrangehörigen, Übungsbesuch, Bussen, usw.,
- c) stellt Entscheidgrundlagen bereit im Bereich Planungen, Alarmierung, Pikettdienste, Ausbildung, usw.,
- d) koordiniert die Massnahmen im Zusammenhang mit der kantonalen Alarmierungsplattform und den Brandmeldeanlagen,
- e) erledigt Spezialaufgaben im Auftrage des Kommandos,

Art. 13

Ausbildungschef Der Ausbildungschef ist verantwortlich für das Ausbildungs- und Kurswesen gemäss GVB-Ausbildungsvorgaben.

Art. 14

Fachspezialist Elementarereignisse Der Fachspezialist Elementarereignisse ist verantwortlich
a) für die Vorbeugung und Prävention von Elementarereignissen, indem er Einsatzplanungen erstellt,
b) für die die Beurteilung, Warnung, Beantragung geeigneter Massnahmen und Beratung der Einsatzleitung im Ereignisfall,
c) für die Nachbearbeitung des Ereignisses,

Art. 15

Verantwortlicher Arbeitssicherheit Der Verantwortliche Arbeitssicherheit ist verantwortlich für die Bereiche Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit.

Art. 16

Materialverwalter / Angestellter FW 1 Der Materialverwalter stellt durch entsprechende Wartung die Einsatzbereitschaft der Bauten, Fahrzeuge, Einrichtungen und Materialien für den Übungsbetrieb und den Einsatz sicher und stellt die Entscheidgrundlagen bereit für Materialbeschaffungen.
2 Er führt das Inventar der Feuerwehr.

Art. 17

Feuerwehrsekretariat Das Feuerwehrsekretariat
a) bearbeitet alle Aufgaben der Feuerwehr zuhanden der vorgesetzten Gemeindebehörden und stellt die Koordination und Zusammenarbeit innerhalb der Verwaltung sicher,
b) führt die Administration und das Rechnungs- und Abrechnungswesen,
c) koordiniert die Materialbeschaffung mit dem Angestellten FW/Materialwart,
d) führt die Schlüsselkontrolle gemäss Schliessplan Sitzgemeinde,

Art. 18

Kader und Fachleute 1 Kader und Fachleute
a) Leiten ihren Fach- oder Vorgesetztenaufgabe gemäss den einschlägigen Reglementen und Weisungen,
b) Sind bereit zusätzliche Aufgaben zu übernehmen,
c) Nehmen ihre Vorgesetztenfunktion verantwortungsbewusst wahr,
2 Für Kader und Fachleute können spezielle Aufgabenbeschriebe (Pflichtenhefte) erstellt werden.

5. Pflichten und Rechte der Angehörigen der Feuerwehr

Art. 19

Allgemeine Pflichten 1 Alle Angehörigen der Feuerwehr sind verpflichtet, sich während und ausserhalb des Dienstes ihrer Funktion entsprechend zu verhalten. Sie haben die Weisungen ihrer Vorgesetzten und die allgemeinen Dienstvorschriften zu befolgen.

² Alle Angehörigen der Feuerwehr sind weiter verpflichtet, Meldungen, wie zum Beispiel Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen und allgemeine Verhinderungen dem Feuerwehrsekretariat rechtzeitig mitzuteilen.

³ Wesentliche Vorkommnisse während des Dienstes sind dem Feuerwehrkommandanten auf dem Dienstweg zu melden.

⁴ Offiziere und Unteroffiziere sorgen für eine zeitgemäss, fachlich und persönlich einwandfreie Führung und Ausbildung der ihnen unterstellten AdF.

⁵ Alle Feuerwehrangehörigen

- a) leisten pflichtbewusst, regelmässig und pünktlich Übungsdienst,
- b) rücken im Ernstfall unverzüglich aus und erledigen pflichtbewusst und besonnen die erhaltenen Aufträge,
- c) gehen sorgfältig mit Fahrzeugen, Material, Ausrüstung und Einrichtungen um.

Art. 20

Feuerwehrkommandant ¹ Der Feuerwehrkommandant hat die unmittelbare Aufsicht über die Feuerwehr. Er ist den Behörden gegenüber verantwortlich für die ständige Einsatzbereitschaft sowie die entsprechende und zeitgemäss Ausbildung der gesamten Feuerwehr.

² Er erlässt die nötigen Pflichtenhefte für die Kader, soweit sie nicht zum Gemeindepersonal gehören.

³ Er hat Weisungskompetenz gegenüber den Mitarbeitern der Feuerwehr.

Art. 21

Kurse und Übungen ¹ Umfang und Art der zu besuchenden Kurse und Übungen richten sich nach den aktuellen Bedürfnissen der Feuerwehr und orientieren sich an den Richtlinien der Gebäudeversicherung und der Fachorganisationen der Feuerwehren.

² Der Feuerwehrkommandant erlässt jährlich einen Ausbildungsbefehl mit entsprechenden Schwerpunkten.

6. Entschädigung

Art. 22

Anspruch auf Sold und Entschädigung ¹ Die Angehörigen der Feuerwehr haben für ihre Dienstleistungen grundsätzlich Anspruch auf Sold oder Entschädigung.

² Die Sold- und Entschädigungsansätze richten sich nach dem Personalreglement der Gemeinde Brienz.

Art. 23

Sold Spezialübungen Für Spezialübungen des Kaders und der Fachleute wird pro Übung ein Sold gemäss Personalreglement der Sitzgemeinde ausbezahlt.

Art. 24

Sold Übungsdienst Sämtlichen AdF wird pro Übung ein Sold gemäss Personalreglement der Sitzgemeinde ausbezahlt.

Art. 25

Entschädigung
Pikettdienst
Entschädigungen
Entschädigung Zivil-
schutz

¹ Entschädigungen gemäss Personalreglement der Sitzgemeinde.
² Stundenansatz gemäss Personalreglement der Sitzgemeinde.
³ Gemäss Zivilschutzgesetz des Bundes (ZSG) Art. 23

Art. 26

Übrige Dienstleistungen
Kursentschädigungen
Entschädigungen

¹ Bei Einsätzen von Teilen der Feuerwehr werden Leistungen und Entschädigungen gemäss Personalreglement der Sitzgemeinde ausgerichtet.
² Für die Teilnahme an Fachkursen werden die Ansätze der Entschädigungen gemäss Personalreglement der Sitzgemeinde festgelegt.
³ Die Vergütungen für requirierte Motorfahrzeuge werden gemäss Personalreglement der Sitzgemeinde festgesetzt.

7. Übungsdienst, Strafbestimmungen, Bussenordnung, Gebühren, Feuerwehrersatzabgabe

Art. 27

Übungsdienst
Grundausbildung

Anzahl Übungen

¹ Gemäss Weisungen GVB:
Feuerwehrdienstleistende haben eine Basisausbildung von 5 Tagen zu besuchen.
² Die Anzahl der Übungen richtet sich nach den Weisungen der GVB. Das Kommando kann bei Bedarf mehr Übungen anordnen.
³ Für die Betriebsfeuerwehren gelten die Weisungen der GVB.

Art. 28

Strafbestimmungen
a) Disziplinarvergehen

¹ Verstösse gegen die Disziplin, Ausbleiben bei Übungen, Ernstfalleinsätzen und anderen Dienstleistungen ohne genügende Entschuldigung sowie alle Widerhandlungen gegen die gesetzlichen Vorschriften und die Bestimmungen des Sicherheitsreglementes werden bestraft mit:
a) Verweis
b) Wegweisung vom Übungs- oder Einsatzort
c) Geldbussen gemäss Bussenordnung
d) Einstellung in der Funktion
e) Versetzung zu den Ersatzpflichtigen
² Die Strafen a) und b) können vom Einsatzleiter, vom Kommandanten oder deren Stellvertretern ausgesprochen werden. Für die Strafen c) bis e) ist der Gemeinderat zuständig.

Art. 29

b) Widerhandlungen
gegen Bestimmungen
des Sicherheitsregle-
ment

¹ Verstösse gegen die Vorschriften der Feuerpolizei werden mit einer Busse von CHF 20.00 bis CHF 1'000.00 bestraft.
² Wenn sich der Straffällige der durch den Gemeinderat ausgesprochenen Busse nicht unterzieht, so erfolgt Strafanzeige.

Art. 30

Bussenordnung
Bussenansätze

- ¹ Für unentschuldigtes Fehlen an Übungen CHF 70.00 pro Übung
- ² Keine Rücksendung des Fragebogens zur Rekrutierung CHF 100.00
- ³ Dem Aufgebot zum Rekrutierungsgespräch nicht Folge leisten CHF 100.00

Art. 31

Entschuldigungsgründe

- ¹ Der Besuch der Übung ist obligatorisch. Jedes unentschuldigte Fernbleiben wird bestraft. Als Entschuldigungsgründe gelten:
 - Eigene Krankheit und Unfall (auf Verlangen mit Arztzeugnis)
 - Schwere Erkrankung, Unfall oder Todesfall in der Familie
 - Schwangerschaft / Mutter- / Vaterschaftsurlaub
 - Geburt der eigenen Kinder resp. das Abholen eines adoptierten Kindes
 - Militärdienst (Kopie Marschbefehl)
 - Zivilschutzdienst
 - Berufliche Abwesenheit
 - Begründete Ortsabwesenheit, folgende Punkte werden entschuldigt:
 - Weiterbildungs- und wiederkehrende Kurse, welche dem Beruf dienen (Kurssprogramm)
 - Amtliche Aufgebote
 - Öffentliche amtliche Tätigkeiten von Gemeinderäten, Kommissionsmitgliedern, Burgergemeinden, Schwellenkorporationen, etc.
 - Hochzeiten (offiziell eingeladene Teilnehmer)
 - Beerdigung (Angehörige und Träger)
 - Wohnungswchsel
 - Ferien ausserhalb des ständigen Wohnsitzes
- ² Entschuldigungen sind in der App, welche von der Gebäudeversicherung Bern zur Verfügung gestellt wird, bis spätestens 5 Stunden vor Übungsbeginn selbständig zu erfassen.
- ³ Alle Feuerwehrdienstpflchtigen, die sich während eines Ernstfalles in den Gemeinden Brienz, Brienzwiler, Hofstetten Oberried und Schwanden aufhalten, sind verpflichtet ihren Einsatz zu leisten.

Art. 32

Persönliche Ausrüstung

- ¹ Die notwendige persönliche Ausrüstung wird den Angehörigen der Feuerwehr leihweise zur Verfügung gestellt. Die jeweilige Zusammensetzung richtet sich grundsätzlich nach den Vorgaben der GVB.
- ² Der Feuerwehrkommandant erlässt Richtlinien über die Abgabe von gebrauchten Artikeln der persönlichen Ausrüstung zu Eigentum der Angehörigen der Feuerwehr. Dabei sind der Anschaffungspreis, die Verwendungsdauer und die geleistete Dienstzeit zu berücksichtigen.

8. Einsatz und Mittel

Art. 33

Grundlagen

Grundlage für den Einsatz bilden das Reglement Basiswissen und das Reglement Einsatzführung.

Art. 34

Gliederung

¹ Die Feuerwehr besteht aus zwei Kompanien, die dem jeweiligen Kompaniechef unterstellt sind. Sie sind die Ersteinsatztruppe und verfügen über alle Mittel für die Schadensbekämpfung, Rettungsdienst und Hilfeleistungen.

² Die Organisation ist der Einsatztaktik und den Geräten anzupassen; sie hat den jeweiligen Einsatzbedürfnissen Rechnung zu tragen.

³ Der Dienst an Sonn- und Feiertagen und weiteren definierten Tagen, wird nach einem jährlich vom Kommando erlassenden Einsatzplan und Einsatzbefehl geleistet.

Art. 35

Material, Geräte und Fahrzeuge

Die Ausrüstung der Feuerwehr ist den jeweiligen Aufgaben anzupassen. Sie entspricht den Mindestanforderungen der GVB-Richtlinien.

9. Ölwehr

Art. 36

Ölschadenmeldung Ölwehrstützpunkt

¹ Ölschadenmeldungen sind unverzüglich der Alarmstelle zu melden.

² Kann die Gemeinde den Schaden nicht sogleich mit eigenen Mitteln beheben, so ist die Stützpunktölwehr anzufordern.

Einsatzbericht

³ Der Feuerwehrkommandant oder Einsatzleiter erstattet dem Stützpunktkommandanten zuhanden des Wasser- und Abfall einen kurzen Bericht über Ölunfälle, welche ohne Bezug der kantonalen Ölwehr erledigt wurden.

10. Gefahrenwache

Art. 37

Gefahrenwache

¹ Der Kommandant kann bei erhöhter Gefahr eine Gefahrenwache anordnen, insbesondere bei Föhn oder Hochwasser.

² Die Gefahrenwache wird in der Regel vom Zivilschutz gestellt. Die Feuerwehr ist Personalreserve.

³ Der Kommandant erteilt der Gefahrenwache den Auftrag, in einem schriftlichen Einsatzbefehl, der auch den erforderlichen Bestand festlegt.

Art. 38

Anzeichen für das Eintreten eines Ereignisses

¹ Ein Schadenereignis tritt in der Regel nach starken Regenfällen, Gewittern oder Hagelschlag ein.

² Als Folge hieraus können Murgänge oder allgemeine Wasseraustritte auftreten.

Art. 39

Gefahren

¹ Grundsätzlich sind die Gefahren bei allen Fließgewässern ähnlich und können wie folgt beschrieben werden:

- Überflutungen (Wasser)
- Erosionen, Murgänge, Hangrutschungen
- Geschiebeablagerungen

² Speziell gefährdet sind:

- Geringe Gerinnequerschnitte
- Engnisse, Verengungen in Bachläufen
- Brücken
- Schutzgitter und Rechen
- Eindolungen (Verrohrungen)

Art. 40

Bereitschaftsdienst Der Bereitschaftsdienst erfolgt über die Naturgefahrenkommission. Die Feuerwehr Brienz stellt die Einsatzplanung sowie Personalreserven zur Verfügung.

Art. 41

Aufgaben der Feuerwehr Beim Eintreten eines Ereignisses übernimmt die Feuerwehr Brienz im Speziellen folgende Aufgaben:

- Alarmieren und Aufbieten von schweren Räumgeräten gemäss vorhandenen Verträgen mit einheimischen Baufirmen,
- Alarmieren der betreffenden Verantwortlichen der Schwellenkorporationen,
- Weitere Massnahmen zur Schadensbegrenzung,

Art. 42

Finanzielles Für die Überwachung der Gerinne durch die Feuerwehr Brienz werden den Schwellenkorporationen keine Aufwendungen verrechnet.

Art. 43

Föhnwind

- ¹ Bei Föhnwind darf weder im Freien gefeuert noch geraucht werden. Dörröfen und Cheminées mit direkter Feuerung dürfen bei Föhnwind nicht benutzt werden.
- ² Bei ausserordentlichen Witterungsverhältnissen (z.B. Föhnwind, usw.) sind die Weisungen der Gefahrenwache zu befolgen.

11. Feuerpolizei

Art. 44

Feuern Näher als 50 Meter von Gebäuden darf kein offenes Feuer entfacht werden. Wer Astwerk verbrennen will, muss beim Revierförster eine Bewilligung einholen. Der Bewilligungsnehmer hat vor dem Entfachen des Feuers den Pikettoffizier und die Polizei zu orientieren.

Art. 45

Feuerwerk Feuerwerk darf nur so abgebrannt werden, dass für Personen und Gebäude keine Gefährdung entsteht. Es wird auf das Gemeindepolizeireglement der Sitzgemeinde verwiesen.

Art. 46

Hydranten Hydranten und Zufahrten zu Wasserbezugsorten sind stets freizuhalten.

12. Finanzielles

Art. 47

Pflichtersatzabgabe

- ¹ Die Grundsätze zur Pflichtersatzabgabe sind in Art. 22 des Sicherheitsreglementes festgehalten.
- ² Die Pflichtersatzabgabe wird durch die Kantonale Steuerverwaltung erhoben.
- ³ Das Feuerwehrsekretariat meldet dem Steuerbüro Personen, die aufgrund des Sicherheitsreglementes keinen oder nur eine reduzierte Pflichtersatzabgabe zu bezahlen haben.

Art. 48

Minimal- und Maximalbetrag der Pflichtersatzabgabe

- ¹ Die Feuerwehrersatzabgabe beträgt 35% der einfachen Steuer, jedoch mindestens CHF 200.00.
- ² Die Pflichtersatzabgabe beträgt jährlich höchstens CHF 450.00

Art. 49

Bussen

Gemäss Art 15 des Sicherheitsreglementes ist der Besuch von Übungen, Kursen und Inspektionen obligatorisch. Die Entschuldigungsgründe sind in Art. 31 vorgenannt abschliessend aufgeführt.

Art. 50

Gebühren / Verrechnung von Dienstleistungen

- ¹ Die Rechnungsstellung für Dienstleistungen erfolgt gestützt auf Art. 24 und 25 des Sicherheitsreglementes anhand der Einsatzrapporte durch das Feuerwehrsekretariat.
- ² In der Gebührenordnung (Anhang 2) wird im Detail umschrieben, welche Einsätze zu welchen Tarifen verrechnet werden.

Art. 51

Fehlalarme automatischer Brandmeldeanlagen

- ¹ Brandmeldeanlagen mit Anschluss an die Alarmnummer 118 bedürfen einer Anschlussbewilligung durch den Feuerwehrkommandant.
- ² Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Anlagen den Anforderungen der Kant. Gebäudeversicherung entsprechen.
- ³ Betreiber von Brandmeldeanlagen mit Anschluss an die Telefonnummer 118 sind verpflichtet ein Schlüsseldepot in Absprache mit der Feuerwehr einzurichten.
- ⁴ Der Anschluss an die Nr. 118 ist gemäss Anhang 2 gebührenpflichtig.
- ⁵ Bei Fehlalarm werden dem Verursacher die entstandenen Kosten in Rechnung gestellt gemäss Anhang 2.

13. Administratives, Diverses

Art. 52

Kontrollführung

- ¹ In der Feuerwehr werden insbesondere folgende Kontrollen geführt
 - a) eine Korpskontrolle/Bestandeskontrolle
 - b) eine Kurskontrolle

- c) eine Kontrolle über die ärztlichen Untersuchungen der Atemschutzgeräteträger und die Fahrer
- d) eine Kontrolle über Übungsbesuch und Bussen
- e) eine Kontrolle über die Materialwartung
- f) ein Inventar

² Der Fourier führt die Kontrollen gemäss Abs. 1 Bst a, **c**, d nach den Richtlinien und Bedürfnissen der Feuerwehr.

³ Der Ausbildungsverantwortliche führt die Kontrollen gemäss Abs. 1 Bst b, nach den Richtlinien und Bedürfnissen der Feuerwehr.

⁴ Der Angestellter Feuerwehr führt die Kontrollen gemäss Abs. 1 Bst **c**, e und f nach den Richtlinien und Bedürfnissen der Feuerwehr.

⁵ Das Sekretariat Sicherheit führt in Zusammenarbeit mit dem Steuerbüro eine Kontrolle über die Ersatzpflichtigen.

Art. 53

Feuerwehrrechnung

Die Rechnung der Feuerwehr bildet einen Bestandteil der Gemeinderechnung. Sie wird durch die Finanzverwaltung geführt.

Art. 54

Übergeordnete Vorschriften

Für Fragen, die in der vorstehenden Verordnung nicht geregelt sind, werden für die Beurteilung diejenigen Grundsätze angewendet, die in den folgenden aktuellen Erlassen umschrieben sind:

- Kant. Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz (FFG)
- Kant. Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung (FFV)
- Feuerwehrweisungen der GVB
- KAF
- Gemeindeordnung Gemeinde Brienz

Art. 55

Anhänge zu den Ausführungsbestimmungen

Die nachfolgenden Anhänge bilden Bestandteil der vorliegenden Verordnung
Anhang 1 Organigramm

Anhang 2 Gebühren für Dienstleistungen der Feuerwehr

Anhang 3 Übungsdienst

Art. 56

Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung und ihre Anhänge treten am 1. Januar 2026 in Kraft.

² Der Art. 48 (Feuerwehrersatzabgabe) tritt bereits per 1. Januar 2020 in Kraft.

Genehmigt vom Gemeinderat Brienz am 1. Dezember 2025.

Einwohnergemeinde Brienz



Bernhard Fuchs
Gemeinderatspräsident

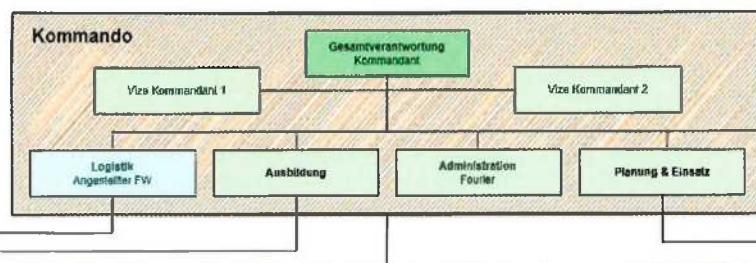


Linda Stauffer
Gemeindeschreiberin

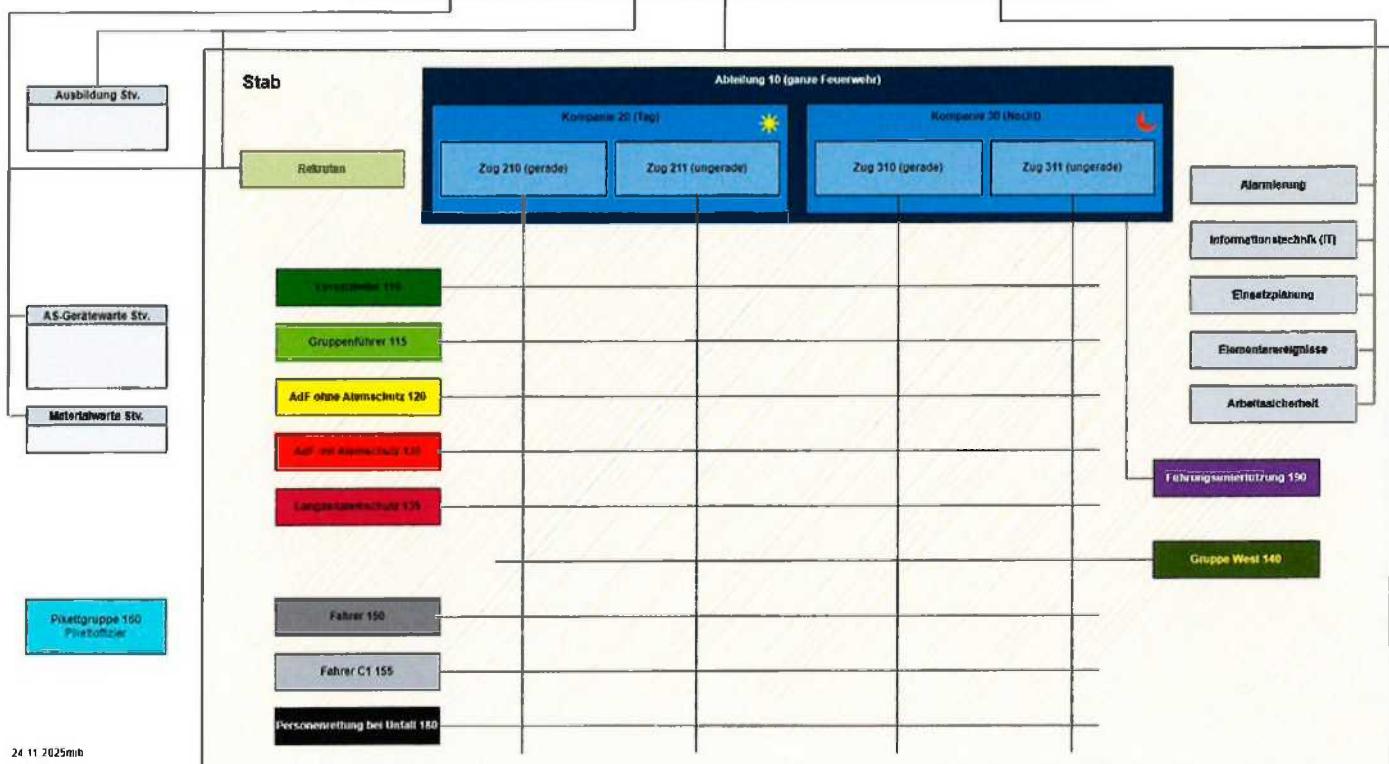
Publiziert im Anzeiger Interlaken vom 11. Dezember 2025 (Nr. 50).

Anhang 1

Organigramm



Organigramm



24.11.2025mb

Anhang 2

Gebühren für Dienstleistungen der Feuerwehr

1. Allgemeine Grundsätze und Hinweise

- 1.1 Die Feuerwehr erfüllt Hilfeleistungen gemäss Art. 13 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetztes unentgeltlich.
- 1.2 Weitergehende Hilfeleistungen werden gemäss dieser Gebührenordnung verrechnet.
- 1.3 Bei grobfahrlässigen Handlungen gem. Ziff. 2.1.2 kann der Gemeinderat die Rechnungsstellung verfügen.
- 1.4 Wenn besondere Umstände dies rechtfertigen, kann der Gemeinderat den Verzicht oder die Reduktion eines Rechnungsbetrages beschliessen.
- 1.5 Die Rechnungsstellung von Stützpunkteinsätzen und nachbarschaftlicher Hilfe gemäss Ziffer 3.2 dieser Gebührenverordnung erfolgt gemäss GVB-Richtlinien (Anhang 1 Feuerwehrweisungen)

2. Einsätze

	Art der Einsätze	Rechnungsstellung	Tarifpositionen
2.1	Feuer		
2.1.1	Brände	Nein	-
2.1.2	Brand durch grobe Fahrlässigkeit, unerlaubtes Verbrennen von Gegenständen	s. Ziffer 1.3	
2.1.3	Autobrand ohne Ölwehr	Ja	
2.1.4	Abräumdienst weitergehend als Pflichträumung (nach Absprache mit Hauseigentümer und Schadenexperte GVB)	Ja	
2.1.5	Kamin ausbrennen / Brandwache i.A. Kaminfeuer	Ja	
2.2	Wasserwehr		
2.2.1	Elementarschäden (Überschwemmung, Rückstau, usw.)	Nein	
2.2.2	Wasserleitungsbruch in Strasse	Ja	
2.2.3	Wasser in Gebäude (Leitungsbruch, Waschmaschine, usw.; exkl. Folgen von Elementarschäden)	Ja	
2.2.4	Wiederkehrende Elementarschäden, die der „Geschädigte“ durch geeignete Massnahmen verhindern könnte	Ja	
2.3	Sturmschäden		
2.3.1	Entwurzelte Bäume, abgedeckte Hausdächer, Hagelschäden, Schnee- und Erdrutsche, usw. Die Feuerwehr ist grundsätzlich nur für Sofortmassnahmen zuständig; weitergehende Arbeiten sind durch Private auszuführen	Nein	
2.4	Öl- und Chemiewehr		
2.4.1	Alle Öl- und Chemiewehreinsätze in Gebäuden, im Gelände, auf Strassen und Gewässern	Ja	
2.5	Brandmeldeanlagen		
2.5.1	Echter Alarm	Nein	

2.5.2	Fehlalarme (ungewollter Alarm, durch Unachtsamkeit, durch Unfug, technisch bedingt, usw.)	Ja (1. ohne Verrechnung)	Nach Aufwand, mind. 600.00
2.6 Personenrettung bei Unfällen, PbU, Techn. Hilfeleistungen			
2.6.1	Rettungen exkl. Unfällen auf Strasse	Ja	
2.6.2	PbU, Verkehrs- und Arbeitsunfällen	Ja	
2.6.3	Bergung von Fahrzeugen und Sachgütern sowie aufräumen der Unfallstelle	Ja	
2.6.4	Techn. Hilfeleistungen	Ja	
2.6.5	Unterstützung Rettungsdienste	Ja	Verrechnung gemäss Weisung MB 311 der GVB
2.7 Einsätze im Zusammenhang mit Tieren (ausgenommen bei Brand und Elementarerignissen)			
2.7.1	Tierbergungen	Nein	Weisungen
2.8 Übrige Dienstleistungen			
2.8.1	Übrige Dienstleistungen aller Art	Ja	

3. Tarife für die Verrechnung der Personalkosten

3.1	Stundentarif für Verrechnung Personalkosten	Pers./Std.	CHF 60.00
3.2	Stundentarif für Verrechnung Personalkosten PbU gem. Weisungen GVB		

4. Tarife für spezielle Dienstleistungen

4.1 Verschiedene Kosten und Verbrauchsmaterial			
	Bearbeitungsgebühr neue Brandmeldeanlagen	pro Anlage	CHF 100.00
	Schlüsseltresor für Brandmeldeanlagen	Effektive Kosten	
	Spezieller Retablierungsaufwand	pro Stunde	CHF 60.00
	Druckluftflaschen füllen, 200 bar, Feuerwehr	pro Flasche	CHF 5.00
	Druckluftflaschen füllen, 300 bar, Feuerwehr	pro Flasche	CHF 6.00
	Druckluftflaschen füllen, 200-300 bar, für Dritte	pro Liter	CHF 1.00
	Lungenautomat reinigen, desinfizieren, prüfen	pro Stück	CHF 14.00
	Atemschutzmaske reinigen, desinfizieren, prüfen	pro Stück	CHF 10.00
	Waschen Brandschutzhose	pro Stück	CHF 15.00
	Waschen + imprägnieren Brandschutzhose	pro Stück	CHF 20.00
	Waschen Brandschutzjacke	pro Stück	CHF 20.00
	Waschen + imprägnieren Brandschutzjacke	pro Stück	CHF 23.00
	Wolldecken waschen	pro Stück	CHF 10.00
	Wespennest entfernen, Montag – Freitag	Grundgebühr Verbrauchsmaterial Weiterer AdF	CHF 250.00 nach Aufwand CHF 60.00
	Wespennest entfernen, Samstag – Sonntag	Grundgebühr Verbrauchsmaterial Weiterer AdF	CHF 400.00 nach Aufwand CHF 60.00
	Fließ	pro Meter	CHF 4.00
	Oelbinder	pro Sack	CHF 35.00
	Rhodia Sorb	pro Stück	CHF 200.00
	Sandsack	Voll	CHF 4.50
	Sandsack	Leer	CHF 3.50

5. Tarife für Fahrzeuge und Geräte

5.1 Verschiedene Fahrzeuge und Geräte			
	Giessbach 1, VW Caddy	Grundgebühr Kilometer Nachbarschaftshilfe pro Tag	CHF 25.00 CHF 1.00 CHF 120.00
	Giessbach 2, Toyota / JOMOS	Grundgebühr Kilometer Stunde Nachbarschaftshilfe pro Tag	CHF 25.00 CHF 1.00 CHF 40.00 CHF 170.00
	Giessbach 3, Toyota Bus	Grundgebühr Kilometer Nachbarschaftshilfe pro Tag	CHF 25.00 CHF 1.00 CHF 120.00
	Giessbach 4, Mercedes-Benz Sprinter Logistikfahrzeug	Grundgebühr Kilometer Nachbarschaftshilfe pro Tag	CHF 50.00 CHF 2.00 CHF 170.00
	Giessbach 5, Tanklöschfahrzeug	Grundgebühr Kilometer Stunde Nachbarschaftshilfe pro Tag	CHF 100.00 CHF 2.00 CHF 120.00 CHF 300.00
	Giessbach 6, Hilfeleistungsfahrzeug	Grundgebühr Kilometer Stunde Nachbarschaftshilfe pro Tag	CHF 150.00 CHF 3.00 CHF 200.00 CHF 300.00
	Giessbach 7, Atemschutzfahrzeug	Grundgebühr Kilometer Nachbarschaftshilfe pro Tag	CHF 50.00 CHF 2.00 CHF 170.00
	Giessbach 8, Mannschaftstransporter	Grundgebühr Kilometer Nachbarschaftshilfe pro Tag	CHF 25.00 CHF 1.00 CHF 120.00
	Giessbach 9, Tanklöschfahrzeug Klein Aebi	Grundgebühr Kilometer Stunde Nachbarschaftshilfe pro Tag	CHF 100.00 CHF 2.00 CHF 120.00 CHF 300.00
	Giessbach 10, Einsatzleiterfahrzeug Nacht Skoda Enyaq	Grundgebühr Kilometer Nachbarschaftshilfe pro Tag	CHF 25.00 CHF 1.00 CHF 80.00
	Giessbach 11, Einsatzleiterfahrzeug Tag Ford Ranger	Grundgebühr Kilometer Nachbarschaftshilfe pro Tag	CHF 25.00 CHF 1.00 CHF 80.00
	Tauchpumpe	pro Stunde	CHF 40.00
	Wassersauger	pro Stunde	CHF 40.00

6. Feuerwehrstiefel und Kursbesuche

6.1 Verschiedene Kosten		
6.1.1	Anspruch auf Feuerwehrstiefel	<ul style="list-style-type: none"> - Jeder AdF der FW Brienz hat Anspruch auf neue Feuerwehrstiefel der FW Brienz, - Die Feuerwehrstiefel sind persönlich, - Die Kosten gehen zu Lasten der FW Brienz,
6.1.2	Abgabe bei Austritt	Die Feuerwehr nimmt keine Feuerwehrstiefel zurück

6.1.3	Ersatz innerhalb der Dienstzeit	<ul style="list-style-type: none"> - Der AdF hat Anspruch auf Ersatz, - Abnutzungsgrad bei 100% (Beurteilung durch den Angestellten FW/Materialwart) - Verloren gegangene, privat benutzte oder gestohlene Feuerwehrstiefel berechtigen nicht für kostenlosen Ersatz
6.1.4	Rückerstattung bei vorzeitigem Ausscheiden aus der Feuerwehr (ungeachtet des Grundes)	<p>Jeder AdF muss anteilmässig vom Neupreis eine Rückerstattung bezahlen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 0-1 Jahr 100% - 1-2 Jahr 75% - 2-3 Jahr 50% - >3 Jahre 0%
6.1.5	Grundsätzlich steht dem AdF für die Kursbesuche ein Fahrzeug zur Verfügung.	Zuweisung durch den Angestellten FW/Materialwart,
6.1.6	Muss der AdF mit seinem privaten Fahrzeug an den Kurs, so werden ihm die gefahrenen Km entschädigt.	Entschädigung gemäss Personalreglement der Einwohnergemeinde Brienzi
6.1.7	Ab einer Fahrzeit (Hinfahrt) von mehr als 75 Min. hat ein AdF ein Anrecht auf eine entschädigte Übernachtung. Sind an den FW-Kursen Abendübungen, so hat der AdF ebenfalls ein Anrecht auf eine entschädigte Übernachtung.	<ul style="list-style-type: none"> - Maßstab Google Maps Routenplaner - Reservierung der Zimmer durch den Fourier
6.1.8	Entschädigung für auswärtige Verpflegung pro Tag	<ul style="list-style-type: none"> - Entschädigung gemäss Personalreglement der Einwohnergemeinde Brienzi

Anhang 3

Übungsdienst

Pflicht	mit AS 100	ohne AS 120	Rekruten	FU 190
	3 Gesamtübung 3 Zugübungen 3 Zugübungen 3 Detailausbildung 3 Detailausbildung 3 Detailausb. LZAS 7 Heissausbildung Samstag 1 Fitcheck 1 Montagsübung 1 Montagsübung	3 Gesamtübung 3 Zugübungen 3 Zugübungen 3 Detailausbildung 3 Detailausbildung 3 Detailausbildung 5 Detailausbildung Samstag 3 Detailausbildung 1 Montagsübung 1 Montagsübung	3 Gesamtübung 3 Zugübungen 3 Zugübungen 5 ABA (Samstag) 3 AS (FV1) 3 ohne AS (FV2)	- Gesamtübung 2 Detailausbildung 2 Detailausbildung Detailausbildung Detailausbildung Detailausbildung
	28 mit AS 130	28 ohne AS 120	20 Rekruten	13 FU 190
	Nachfolgende Übungen müssen je nach Funktion zusätzlich besucht werden			
	PbU 180 3 Detailausbildung 3 Detailausbildung 3 Einsatzübungen 3 Einsatzübungen	Kader (El./Grfhr) 3 Detailausbildung	Ausbildner 3 Detailausbildung	LZAS 135 6 UVA WBK (alle 2 Jahre)
	9* PbU 180	3 Einsatzleiter	3 Ausbildner	6 LZAS 135
	Nachfolgende Übungen sollten zum Erreichen der Fachkompetenz zusätzlich besucht werden			
Erwünscht	Fahrer 150 3 Detailausbildung 3 Detailausbildung	C1 155 3 Detailausbildung	OR 140 3 Detailausbildung 3 Detailausbildung	
	6 Fahrer 150	3 C1 155	6 OR 140	
	Zusätzlich sollen ALLE AdF regionale WBK im Fachgebiet besuchen, angestrebt wird 1 Kurs alle 2-3 Jahre			

* Drei von vier PbU-Übungen müssen besucht werden

Berechnungsbeispiele:

Grundfunktion	Zusatzfunktion 1	Zusatzfunktion 2	Zusatzfunktion 3	Zusatzfunktion 4	Übungsstunden Pflicht	Übungsstunden erwünscht
FU (13h)					13h	
AdF mit oder ohne AS (28h)	Fahrer (6h)				28h	
	OR (6h)				28h	34h
	PbU (9h)	Fahrer (6h)			34h	
	UVA WBK (6h)	C1 (3h)			37h	43h
	PbU (9h)	Ausbildner (3h)	Fahrer (6h)		28h / 34h	37h
	PbU (9h)	Kader (+Ausb. 6h)	UVA WBK (6h)		40h	46h
	PbU (9h)	Kader (+Ausb. 6h)	UVA WBK (6h)	Fahrer (6h)	43h / 49h	
						55h